

## **BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (BGB) FÜR DEN VERKAUF ODER VERMITTLUNG VON PAUSCHALEN 2019/20**

Die folgenden „Besonderen Geschäftsbedingungen“ (nachfolgend „BGB“ genannt) sind Bestandteil jedes Vertrages bei der Erbringung von Pauschalreiseverträgen zwischen Ihnen (nachfolgend „Kunde“ genannt) und der Stöckli Swiss Sports AG (nachfolgend „STÖCKLI“ genannt), Eistrasse 5a, 6102 Malters.

STÖCKLI behält sich das Recht vor, die vorliegenden BGB ohne vorherige Ankündigung jederzeit zu ändern. Massgeblich ist die Fassung zum Zeitpunkt der Buchung.

### **1. Geltungsbereich**

Diese BGB sind Bestandteil der gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Als Pauschalreise gilt die im Voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen, wenn diese Verbindung zu einem Gesamtpreis angeboten wird und länger als 24 Stunden dauert bzw. eine Übernachtung einschliesst:

- STÖCKLI Skitest;
- Beförderung (bspw. Bergbahnticket);
- Unterbringung;
- andere touristische Dienstleistung, die nicht Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung sind und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen.

I. Liegt ein Pauschalreisevertrag vor, ist das Schweizerische Bundesgesetz über Pauschalreisen (PRG) in der jeweils gültigen Fassung anwendbar. Soweit das PRG keine spezifische Regelung für ein Vertragsproblem vorsieht, gelten ergänzend diese BGB bzw. die AGB.

II. Eine Pauschalreise kann entweder durch den Veranstalter selbst organisiert und dem Kunden angeboten werden, oder das Angebot erfolgt durch STÖCKLI als Vermittler.

III. Pauschalreisen werden vom Veranstalter in eigenem Namen und auf eigene Rechnung angeboten. Der Pauschalvertrag kommt somit zwischen Veranstalter und dem Kunden zustande. Die durch Veranstalter angebotenen Dienstleistungen werden durch Dritte erbracht (Leistungserbringer), welche ausschliesslich zum Veranstalter eine Vertragsbeziehung unterhalten.

IV. Spezialarrangements oder Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie durch den Veranstalter schriftlich bestätigt werden.

### **2. Rechte und Pflichten**

I. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, gemäss Art. 7-10 des PRG den Preis, das Programm oder einzelne vereinbarte Leistungen vor dem vertraglichen Reisebeginn zu ändern. Wenn die Vertragsänderung wesentlich ist, kann der Kunde dem Veranstalter innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Mitteilung der Vertragsänderung schriftlich mitteilen, dass er vom Vertrag ohne Kostenfolge zurücktreten oder an einem vom Veranstalter vorgeschlagenen Ersatzprogramm oder einzelne vereinbarte Leistungen teilnehmen möchte. Macht der Kunde innerhalb dieser Frist keine Mitteilung, so gilt die Vertragsänderung als angenommen.

## **SEITE 2**

II. Ist ein wichtiger Leistungserbringer nicht mehr in der Lage, seine Leistungen zu erbringen, kann der Veranstalter eine Ersatzlösung anbieten. Allfällige Zusatzkosten gehen zu Lasten des Kunden.

III. Die in der Buchungsbestätigung aufgeführten Preise sind grundsätzlich verbindlich. Dem Veranstalter steht allerdings das Recht zu, die Preise im Falle der Einführung oder Erhöhung von Gebühren, Abgaben und Steuern, der Erhöhung von Transport- oder Betriebskosten, von ausserordentlichen Preiserhöhungen der Leistungserbringer oder von Wechselkursänderungen nach Vertragsabschluss bis 3 Wochen vor Arrangementbeginn zu erhöhen. Allfällige Erhöhungen sind dem Kunden 3 Wochen vor Arrangementbeginn mitzuteilen.

IV. Für einige der vom Veranstalter angebotenen Pauschalreisen gilt eine Mindestteilnehmerzahl. Wird diese Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann der Veranstalter die Reise bis spätestens drei Wochen vor dem festgelegten Beginn absagen. Der Veranstalter erstattet dem Kunden in diesem Fall den bereits bezahlten Preis zurück. Weitergehende Ersatzforderungen sind ausgeschlossen.

V. Wird die Durchführung der Reise nach der Beurteilung des Veranstalters durch höhere Gewalt, behördliche Massnahmen, politische Unruhen, Streiks usw. gefährdet, erheblich erschwert oder verunmöglicht, kann der Veranstalter die Reise absagen. In diesem Fall wird der bereits bezahlte Reisepreis zurückerstattet; Der Veranstalter ist jedoch befugt, die gemachten und nachzuweisenden Aufwendungen in Abzug zu bringen. Weitergehende Ersatzforderungen sind ausgeschlossen.

VI. Änderungen des gebuchten Arrangements (z.B. Namensänderungen, Änderung Arrangementdauer, Arrangementbeginn oder Zusammensetzung der Arrangementleistungen) oder Annullierungen der Buchung müssen dem Veranstalter schriftlich mitgeteilt werden und sind nur mit Zustimmung des Veranstalters gültig. Jede Änderung des gebuchten Arrangements, welche nicht im gleichen Mietobjekt möglich ist, gilt als Stornierung.

VII. Sollte sich der Arrangementbeginn aus Gründen, welche nicht dem Veranstalter oder den durch ihn beigezogenen Leistungserbringern anzulasten sind, verzögern, hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des Arrangementpreises. Im Falle, dass der Kunde nach Arrangementbeginn einen Teil der Dienstleistungen vom Veranstalter nicht in Anspruch nimmt, besteht kein Rückerstattungsanspruch gegenüber dem Veranstalter.

VIII. Der Veranstalter garantiert dem Kunden, dass die im Zusammenhang mit der vom Kunden gebuchten Pauschalreise einbezahlten Beträge sichergestellt sind.

### **3. Kaufabwicklung der Leistung**

Der dem Veranstalter geschuldete gesamte Arrangementpreis ist bei Buchungsabschluss per Rechnung oder Kreditkarte zu zahlen.

## SEITE 3

### 4. Stornierungsbedingungen

Wird die Buchung/Bestellung durch den Kunden geändert oder annulliert, hat er die Annullierungskosten sowie die Bearbeitungsgebühren wie folgt zu übernehmen (sofern nicht anders unter den Stornierungsbedingungen in der Buchungsbestätigung angegeben): bis 30 Tage vor dem Aufenthalt	kostenfrei
29-15 Tage vor dem Aufenthalt	50% des Gesamtbetrages zzgl. Bearbeitungsgebühr von CHF 80.00
14-1 Tage vor dem Aufenthalt	80% des Gesamtbetrages
Am Eventtag bei Nichterscheinen oder Abbruch	100% des Gesamtbetrages

### 5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf die Verhältnisse zwischen STÖCKLI und ihren Kunden kommt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss einer allfälligen Rückweisung oder Kollisionsnormen zur Anwendung. Diese Rechtswahlklausel erfasst auch die Frage des Zustandekommens und der Gültigkeit des Vertrages.

Die Anwendung des „Wiener Kaufrechts“ (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben zwingend anwendbare, vertraglich nicht abänderbare Bestimmungen.

Als ausschliesslicher Gerichtsstand wird Malters / LU vereinbart.

Malters, 01.10.2019